



Eingegangen
09. DEZ. 2013
Gunter Christ
Rechtsanwalt

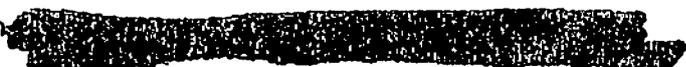
VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

*§ 60 Abs 7, S. 2 AufenthG
kurzfristig sogar
bei gefahrbedingenden
persönlichen Umständen.*

14 K 3401/11.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn



Klägers

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Gunter Christ, (Gerichtsfach K 1334), Dürener Straße 270, 50935 Köln,
Gz.: 196.10C09 fl D42488.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5447757-423,

Beklagte.

wegen Asylrechts

- 2 -

hat die 14. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 12.11.2013

durch

den Richter am Verwaltungsgericht

Dr Blasberg

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Mai 2011 wird insoweit aufgehoben, als darin in Ziffer 3 festgestellt wird, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht vorliegt und in Ziffer 4 die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wird.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, hat der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3 zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

- 3 -

Tatbestand

Der 1994 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, tadschikischer Volks- und schiitischer Religionszugehörigkeit. Seine Familie stammt aus der Provinz Logar.

Am 13. Oktober 2010 stellte der Kläger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag.

Im Rahmen seiner persönlichen Anhörungen beim Bundesamt im Oktober und Dezember 2010 machte der Kläger im wesentlichen folgende Angaben: Er habe zuletzt im Iran gewohnt und sei von dort aus nach Deutschland eingereist. Im Iran lebe auch seine Familie. Allerdings sei sein Vater zwischenzeitlich nach Afghanistan abgeschoben worden. Niemand wisse, wo er sich aufhalte. In Afghanistan lebe noch ein Onkel. Er – der Kläger – habe die Schule bis zur fünften Klasse besucht, keinen Beruf erlernt und nicht gearbeitet. Die finanzielle Lage der Familie sei schlecht gewesen. Er sei im Iran geboren worden. In Afghanistan habe er nur vier Monate gelebt. Er sei nämlich vor ca. einem Jahr mit seinen Eltern und Geschwistern aus dem Iran nach Afghanistan abgeschoben worden. Sie seien für drei Monate in ihr Heimatdorf zurückgekehrt. Dort hätten sie in dem Haus gewohnt, das seine Familie vor ca. 13 Jahren verlassen gehabt habe. Das Haus sei zwar zerstört, aber ein Zimmer bewohnbar gewesen. Vater und Bruder hätten keine Arbeit gehabt. Die Taliban hätten dann vom Vater verlangt, dass zumindest einer der Söhne mit ihnen kämpfe. Der Vater habe dies aber abgelehnt. Daraufhin seien sie damit bedroht worden, dass die Familie getötet werde. Außerdem seien sie durch andere Dorfbewohner gemobbt worden, weil man sie als Iraner angesehen habe. Daraufhin seien sie für einen Monat nach Kabul zu ihrem Onkel gegangen. Da sie dort nicht hätten existieren können, seien sie zurück in den Iran. Weil für ihn dort die Gefahr der Abschiebung bestanden habe, habe der Vater beschlossen, dass er weggehen müsse. Der ältere Bruder habe bleiben sollen, um für den Fall, dass der Vater abgeschoben werde, die Familie zu versorgen. Hinsichtlich seiner Einreise machte der Kläger folgende Angaben: Er sei vom Iran in die Türkei und dann über Griechenland nach Italien und von dort nach Deutschland gelangt. Für die Reise habe er insgesamt 8,5 Millionen Tuman bezahlt. Die Hälfte habe die Familie aus Ersparnissen finanzieren können, den Rest habe die Mutter durch Verkauf ihres Schmuckes und als Darlehen erhalten. Für den Fall einer Rückkehr werde er irgendwann sterben. Er habe Angst vor den Taliban. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die über die Anhörungen geführten Niederschriften (Blatt 18 ff. und 61 ff. im Verwaltungsvorgang des Bundesamtes) verwiesen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers begründete dessen Asylantrag mit mehreren Schreiben weiter. In Afghanistan könne man nur bei hinreichender Einbindung in die Stammesgesellschaft überleben. Daran fehle es beim Kläger. Der Onkel aus Logar habe die Familie des Klägers nach Kabul begleitet und mit ihnen dort bis zu ihrer Flucht gelebt. Danach sei er wieder zurück nach Logar. Er sei Ende 50 und deshalb für die

- 4 -

Taliban uninteressant. Seit der Abschiebung habe sich der Vater bei niemandem gemeldet.

Mit Bescheid vom 31. Mai 2011 – zur Post gegeben am 7. Juni 2011 – lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseligenschaft nicht vorlägen, ebensowenig Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan an. Zur Begründung wurde im wesentlichen Folgendes ausgeführt: Ein Anspruch auf Asylgewährung bestehe bereits im Hinblick auf die Einreise über einen sog. sicheren Drittstaat nicht. Da insbesondere keine staatliche Verfolgung ersichtlich sei, komme auch die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nicht in Betracht. Wegen der fehlenden Glaubhaftigkeit des Vortrags lägen auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG nicht vor. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG scheitere an der fehlenden Gefahrenverdichtung. Die fehlende familiäre Anbindung werde dem Kläger nicht abgenommen, zumal er offenbar in der Lage gewesen sei, erhebliche Geldmittel für die Flucht aufzubringen.

Am 14. Juni 2011 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er im wesentlichen Folgendes vor. Der Bescheid sei bereits deshalb rechtswidrig, weil er ungefähr siebeneinhalb Monate nach der Anhörung durch einen anderen Sachbearbeiter verfasst worden sei. Die Anerkennung als Asylberechtigter könne nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Kläger über einen sicheren Drittstaat eingereist sei. Denn dies treffe für Griechenland nicht zu. Deshalb habe die Beklagte auch von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht. Der Kläger sei Tadschike und als solcher auch schon äußerlich sofort erkennbar. Er spreche nur Dari/Farsi und kein Paschtu. Deshalb werde ihn jeder in Afghanistan für einen Iraner halten. Von radikalen Paschtunen, etwa den Taliban, werde er verfolgt werden. Der Kläger sei Schiit. Deswegen werde er von den Taliban verfolgt und könne seinen Glauben nicht weiter ausüben. Er sei Gegner der Taliban und deshalb gefährdet. Aufgrund des langjährigen Aufenthalts im Iran kenne er die Verhältnisse und Überlebentechniken in Afghanistan überhaupt nicht; in paschtunisch geprägten Gegenden könne er sich schon nicht verständigen. Er habe keine in Afghanistan lebenden Verwandten, die Schutz oder Hilfe gewähren könnten. Er habe auch keinerlei Geldmittel, Besitz oder Eigentum. In Afghanistan müsse er mit Zwangsrekrutierung rechnen, zumal er ohne jeglichen familiären Schutz sei und sich seine Rückkehr schnell herumsprechen würde. Es liege ein Fall von Gruppenverfolgung vor. Die Zwangsrekrutierung betreffe Männer jugendlichen Alters bis 40 Jahren. Dies sei eine soziale Gruppe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchstabe d OQL. Die Mitglieder dieser Gruppe hätten das angeborene Merkmal, dass sie männlich seien und über ein gewisses Alter verfügten. Entziehe er sich der Rekrutierung, breche er ein religiöses Gesetz und werde mit dem Tode bestraft. Minderjährige Jungen

- 5 -

und junge Erwachsene müssten zudem mit sexueller Sklaverei bzw. Missbrauch rechnen („bacha bazi“). Außerdem seien Ausbeutung wie Kinderarbeit und Kinderhandel zu verschiedenen Zwecken, wie Organhandel, Versklavung, Verwendung von Kameljockeys, Ausbildung für den bewaffneten Kampf, Erpressung, Adoption üblich. Soweit es zur Ablehnung heiße, dem Kläger sei über drei Monate seitens der Taliban nichts gesehen, sei folgendes anzumerken: Als die Familie in das Dorf gekommen sei habe sie sich bei dem Bruder der Mutter des Klägers versteckt. Sie seien nur nachts nach draußen gegangen. Die Kosten für die Flucht nach Deutschland seien über den Verkauf von Land seitens des Vaters bezahlt worden. Der Vater habe auch versucht, die Taliban bis zur Flucht der Familie durch Verkauf von Grund und Boden hinzuhalten. Der Sohn des Onkels sei im August 2013 von den Taliban ermordet worden. Die Abschiebung einer Person, die nicht im Land der Staatsangehörigkeit gelebt habe, verstoße gegen Art. 2 Abs. 1 GG. In Logar/Kosni herrsche ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt. Gefahrerhöhend komme im Fall des Klägers hinzu, dass er Schiit sei, iranisches Farsi spreche und nur wenige Monate in Afghanistan gelebt habe, so dass er sich dort nicht auskenne. Die Entscheidung verkenne auch die Erfordernisse des Minderjährigenschutzes. Schließlich dürften Parteistellungnahmen etwa des Auswärtigen Amtes nicht vorrangig bei der Einschätzung der Lage berücksichtigt werden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 31. Mai 2011 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 13 RL 2004/83/EG zuzuerkennen, hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 S. 2 AufenthG i.V.m. den Voraussetzungen von Art. 15 Buchstabe a, b und c RL 2004/83/EG hinsichtlich Afghanistan vorliegen, äußerst hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie im wesentlichen auf den angefochtenen Bescheid

Das Gericht hat den Kläger sowie seinen in Deutschland lebenden Onkel in der mündlichen Verhandlung, zu der ein Vertreter der Beklagten nicht erschienen ist, informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörungen wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

- 20 -

Dies wird auch vom Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht in Frage gestellt (vgl. GA Bl. 55: nur bis 14 Jahre). Der Kläger ist aber bald 20 Jahre alt. Von daher kommt es auch auf den weiteren Vortrag des Prozessbevollmächtigten des Klägers zu Minderjährigen drohenden Gefahren nicht an.

Nach den vorstehenden Ausführungen war auch dem Hilfsbeweis Antrag zu 2 im Schriftsatz vom 10. November 2013 nicht nachzugehen, weder in Bezug auf den geltend gemachten Anspruch auf Asylgewährung, noch in Bezug auf die begehrte Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes. Der Antrag ist, soweit nicht schon wegen fehlend konkretem Beweisthema abzulehnen, rechtlich unerheblich. Der Beweisantrag zielt letztlich unzulässigerweise darauf ab, durch sachverständige Einschätzung die gerichtliche Beurteilung der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Gefahrrealisierung zu ersetzen. Außerdem ist nicht dargelegt, welche Erkenntnisse eine Beweiserhebung angesichts der Tatsache, dass das Gericht bereits mehrere aktuelle, thematisch einschlägige Auskünfte des benannten Sachverständigen verwertet hat, noch erwarten ließe.

Gleichermaßen war der Hilfsbeweis Antrag zu 4 abzulehnen. Die Situation in Kabul ist überdies nicht entscheidungserheblich gewesen.

Schließlich war der Hilfsbeweis Antrag zu 5 abzulehnen. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens drängte sich schon deswegen nicht auf, weil der Kläger nicht aufgezeigt hat, warum der o.g. Rechtsprechung nicht mehr gefolgt werden kann, zumal sie durch aktuelle Erkenntnisse gestützt wird.

~~Der Kläger hat jedoch Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. Art. 15 QRL, so dass es im Übrigen einer Entscheidung über § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG ebensowenig bedarf wie einer Entscheidung über den Hilfsbeweis Antrag zu 6.~~

Das durch das Richtlinienumsetzungsgesetz neu eingefügte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG dient der Umsetzung der Regelung über den subsidiären Schutz nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (QRL 2011). Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Die Schutzgewährung greift auch dann ein, wenn sich der innerstaatliche bewaffnete Konflikt nur auf einen Teil des Staatsgebietes erstreckt.

- 21 -

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 -, BVerwGE 131, 198.

Der Begriff des internationalen wie auch des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Begriffs im humanitären Völkerrecht auszulegen. Dabei sind insbesondere die vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht vom 12. August 1949 und das Zusatzprotokoll II vom 8. Juni 1977 (ZP II) heranzuziehen. Danach liegt ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt jedenfalls dann vor, wenn der Konflikt die Kriterien des Art. 1 Nr. 1 ZP II erfüllt. Er liegt hingegen nicht vor, wenn die Ausschlussstatbestände des Art. 1 Nr. 2 ZP II erfüllt sind, es sich also nur um innere Unruhen und Spannungen handelt wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten. Für zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegende Konflikte ist die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 Buchst. c QRL 2011 nicht von vornherein ausgeschlossen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen und eine bestimmte Größenordnung erreichen.

So zum Ganzen BVerwG, Urteile vom 24. Jun. 2008 - 10 C 43.07 -, a.a.O. und vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 -, BVerwGE 136, 360.

Besteht ein bewaffneter Konflikt mit einem solchen Gefahrengrad nicht landesweit, kommt eine individuelle Bedrohung in der Regel nur in Betracht, wenn der Konflikt sich auf die Herkunftsregion des Ausländers erstreckt, in die er typischerweise zurückkehrt. Ein Abweichen von dieser Regel kann jedenfalls nicht damit begründet werden, dass dem Ausländer in der Herkunftsregion die Gefahren drohen, vor denen § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ihm Schutz gewähren soll.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. November 2012 - 10 B 22/12 - und Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15 12 -, zur Frage der „tatsächlichen Zielregion“ OVG NRW, Beschluss vom 15. Oktober 2012 - 13 A 2010/12.A - VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 6. März 2012 - A 11 S 3177/11 -.

Nach der vorzitierten Entscheidung des BVerwG vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - findet die Orientierung an den Kriterien des humanitären Völkerrechts jedenfalls dort ihre Grenze, wo ihr Zweck der Schutzgewährung von Zivilpersonen, die in ihrem Herkunftsstaat von willkürlicher Gewalt in bewaffneten Konflikten bedroht sind, entgegensteht. Mit Blick auf diesen Zweck setzt nach Auffassung des BVerwG das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 Buchst. c QRL 2011 nicht zwingend voraus, dass die Konfliktparteien einen so hohen Organisationsgrad erreicht haben müssen, wie er für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Genfer Konventionen von 1949 und für den Einsatz des Internationalen Roten Kreuzes erforderlich ist (vgl. Art 1 Abs. 1 ZP II). Vielmehr kann es bei einer Gesamtwürdigung der Umstände auch genügen, dass die Konfliktparteien in der Lage sind, anhaltende und koordinierte Kampfhandlungen

- 22 -

von solcher Intensität und Dauerhaftigkeit durchzuführen, dass die Zivilbevölkerung davon typischerweise erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird. Entsprechendes dürfte auch für das Erfordernis gelten, dass die den staatlichen Streitkräften gegenüberstehende Konfliktpartei eine effektive Kontrolle über einen Teil des Staatsgebietes ausüben muss. Bei der Prüfung, ob eine „erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben“ i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bzw. eine entsprechende „ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt“ i.S.v. Art. 15 Buchst. c QRL 2011 vorliegt, ist zu berücksichtigen, dass sich auch eine allgemeine Gefahr, die von einem bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Personen ausgeht, die nach dem Erwägungsgrund Nr. 26 der QRL allein nicht ausreichend ist, individuell so verdichten kann, dass sie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und des Art. 15 Buchst. c QRL 2011 erfüllt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 -.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des BVerwG kann eine solche individuelle Verdichtung ausnahmsweise dann angenommen werden, wenn der den bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr allein durch ihre Anwesenheit in dem betreffenden Gebiet tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften Bedrohung im Sinne des Art. 15 Buchst. c QRL 2011 ausgesetzt zu sein. Eine derartige Verdichtung bzw. Individualisierung der allgemeinen Gefahr kann sich aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Ausländers ergeben. Sie kann aber unabhängig davon ausnahmsweise bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Hierfür sind Feststellungen über das Niveau willkürlicher Gewalt bzw. zu der sogenannten Gefahrendichte erforderlich, d.h. eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen und der Akte willkürlicher Gewalt, die von den Konfliktparteien gegen Leib und Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, sowie eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung. Hierzu gehört auch die Würdigung der medizinischen Versorgungslage in dem jeweiligen Gebiet, von deren Qualität und Erreichbarkeit die Schwere eingetretener körperlicher Verletzungen mit Blick auf die den Opfern dauerhaft verbleibenden Verletzungsfolgen abhängen kann.

Vgl. BVerwG, vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 -, BVerwGE 136, 360;
VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 6. März 2012 - A 11 S 3177/11 -.

Bei der Ermittlung des erforderlichen Niveaus willkürlicher Gewalt i.S.v. Art. 15 Buchst. c QRL 2011 in einem bestimmten Gebiet sind nicht nur solche Gewaltakte der Konfliktparteien zu berücksichtigen, die gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts verstoßen, sondern auch andere Gewaltakte der Konfliktparteien, durch die Leib oder Le-

- 23 -

ben von Zivilpersonen wahllos und unbeachtet ihrer persönlichen Situation verletzt werden.

Vgl. EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009 -Rs. C - 465/07 -Elgafaji-, NVwZ 2009, 705. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009 - 10 C 9.08 -, BVerwGE 134, 188; Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 -, a.a.O.

In jedem Fall setzt § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG für die Annahme einer erheblichen individuellen Gefahr voraus, dass dem Betroffenen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein Schaden an den Rechtsgütern Leib oder Leben droht. Das ergibt sich aus dem Tatbestandsmerkmal "... tatsächlich Gefahr liefe ..." in Art. 2 Buchst. e der QRL.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 - 10 C 13/10 -, juris Rn. 20.

Der Grad willkürlicher Gewalt kann umso geringer sein, je mehr der Antragsteller zu belegen vermag, dass er aufgrund seiner persönlichen Situation von dem Konflikt spezifisch betroffen ist.

Vgl. EuGH, Urteil vom 17.2.2009. Rs. C-465/07. Elgafaji, Slg. 2009, I-921, Rn. 39.

Gefahrerhöhende Umstände sind in erster Linie persönliche Umstände, die den Ausländer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen – z.B. als Arzt oder Journalist – gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Möglich sind aber auch solche persönlichen Umstände aufgrund derer der Ausländer als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte – etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit – ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht bereits die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt. Ob die Voraussetzungen der Verfolgungsdichte erfüllt sind, ist aufgrund einer wertenden Betrachtung im Sinn der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden.

Vgl. zu diesen Kriterien auch BayVGH, Urteil vom 3. Februar 2011 -13a B 10.30394 -, juris Rn. 20 ff.

Schließlich darf für den Ausländer keine Möglichkeit internen Schutzes gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 6 QRL bestehen. Nach Art. 8 Abs. 1 QRL können die Mitgliedstaaten bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Zur Frage, wann von dem Ausländer „vernünftigerweise erwartet werden kann“, dass er sich in dem verfolgungsfreien Landesteil aufhält, wird vorausgesetzt, dass der Ausländer am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet, d.h. dort das Existenzmini-

- 24 -

mum gewährleistet sein muss, was er unter persönlich zumutbaren Bedingungen sichern können muss. Dieser Zumutbarkeitsmaßstab geht über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Abs. 7 S. 1 und 2 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. November 2012 - 10 B 22.12 -, Urteil vom 29. Mai 2008 - 10 C 11.07 - und Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 - UA Rn. 20; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 6. März 2012 - A 11 S 3177/11 -.

Gemessen an diesen Maßstäben ist der Kläger aufgrund in seiner Person vorliegender gefahrerhöhender Umstände als Angehöriger der Zivilbevölkerung bei einer Rückkehr in die Provinz Logar einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt.

In Bezug auf den Kläger ist auf die Verhältnisse in der Provinz Logar abzustellen, weil dies die Herkunftsprovinz seiner Familie in Afghanistan ist. Auch aus der Tatsache, dass der Kläger mit seiner Familie nach der Abschiebung aus dem Iran dorthin zurückgekehrt ist, zeigt, dass die Herkunftsregion ihre Bedeutung als Ordnungs- und Zurechnungsmerkmal und damit als Anknüpfungspunkt für die Gefahrenprognose bei § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht verloren hat, zumal der Kläger sich vor der Ausreise und unabhängig von den fluchtauslösenden Umständen nicht von der Region gelöst und in einem anderen Landesteil Afghanistans mit dem Ziel niedergelassen hatte, dort auf unabhärbare Zeit zu leben.

Vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, Rn. 14.

Insofern kann offen bleiben, ob dem Kläger die Beweiserteichterung nach § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 4 QRL zugute kommt. Ein Vorschaden aufgrund eines bereits im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger im Jahre 2010 stattfindenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in der Provinz Logar ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Allerdings ist in Teilen der Rechtsprechung die Gefahr eines Schaden im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu erleiden, für die Provinz Logar in den Vorjahren und somit auch bei Ausreise der Kläger aus Afghanistan als dann beachtlich wahrscheinlich angenommen worden, wenn gefahrerhöhende persönliche Umstände vorgelegen haben.

Vgl. HessVGH, Urteil vom 25. August 2011 - 8 A 1657/10.A - sowie VG Würzburg, Urteil vom 16. Februar 2012 - 2 K 11.30330 - juris Rn. 58; im Allgemeinen kein § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bei Rückkehr in die Zentralregion wurde hingegen angenommen etwa von BayVGH, Beschluss vom 13. August 2013 - 13a ZB 13.30216 -, juris Rn. 4 m.w.N. und VG Berlin, Urteil vom 14. August 2013 - 9 K 52.13 -, juris Rn. 34.

- 25 -

Auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisquellen ist davon auszugehen, dass in der Herkunftsregion des Klägers ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im vorgenannten Sinn stattfindet.

Dies ergibt sich für das Gericht nachvollziehbar aus den umfangreichen Darlegungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in seinem Urteil vom 25. August 2011 – 8 A 1657/10.A – sowie des Verwaltungsgerichts Würzburg im Urteil vom 16. Februar 2012 – 2 K 11.30330 –,

beide dokumentiert bei juris,

denen das Gericht nach Überprüfung der die dortigen Einschätzungen tragenden wesentlichen Erkenntnisquellen folgt.

Vgl. insbesondere Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 3. Dezember 2010, Stellungnahme von Amnesty international vom 20. Dezember 2010, Gutachten von Dr. Mostafa Danesch vom 7. Oktober 2010.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass seitdem so wesentliche Änderungen der Sicherheitslage zu verzeichnen wären, dass diese Einschätzung auch gegenwärtig in Bezug auf Logar nicht aufrechtzuerhalten wäre

Amnesty International berichtet in seinem Report Afghanistan 2013, dass nach wie vor Tausende Zivilpersonen unter gezielten und wahllosen Angriffen oppositioneller Gruppen litten und internationale und afghanische Sicherheitskräfte für Todesopfer und Verletzte in der Zivilbevölkerung verantwortlich gewesen seien.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe führt in ihrem Update zur aktueller Sicherheitslage in Afghanistan vom 3. September 2012 (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update 2012 – S. 4 ff.) unter anderem aus, dass die Gewalteskalation in 2012 erstmals zurückgegangen sei. Die Konfliktstruktur habe sich jedoch nicht verändert, und beide Seiten befänden sich nach wie vor in einer „Patt-Situation“. Die Deeskalation der regierungsfeindlichen Gruppierungen sei eine taktische Reaktion und reflektiere keinesfalls einen Verlust an operationeller Fähigkeit. Militärische Präsenz und Schlagkraft demonstrierten sie 2011 und 2012 mit einer Serie spektakulärer, immer komplexer werdender Anschläge auf Regierungsinstitutionen, Militärstützpunkte sowie mit der Ermordung prominenter Persönlichkeiten selbst im gut gesicherten Herzen Kabuls. Gewaltakte gegen die Zivilbevölkerung gingen weiterhin von vier Quellen aus: Von regierungsfeindlich eingestellten, bewaffneten Gruppierungen (insbesondere Taliban), von regionalen Kriegsherren und Kommandierenden der Milizen, von kriminellen Gruppierungen und von Reaktionen der afghanischen und ausländischen Sicherheitskräfte im Kampf gegen regierungsfeindliche Gruppierungen, insbesondere Bombardierungen. 2011 habe die Zahl der Opfer in der Zivilbevölkerung ihren Höchststand erreicht. Insbesondere sei es in der zweiten Hälfte 2011 zu signifikant mehr Opfern in den südöstlichen, östlichen und nördlichen Provinzen des Landes gekommen. Experten seien der Ansicht, dass die afghanischen

- 26 -

Sicherheitskräfte noch weit davon entfernt seien, die volle Verantwortung übernehmen zu können. Die Taliban seien inzwischen als landesweite Bewegung zu betrachten und hätten in den von ihnen kontrollierten Gebieten gut etablierte, regierungsähnliche Strukturen. Ihr Kampfeswille sei ungebrochen. Die meisten zivilen Opfer fordere weiterhin der Einsatz von Sprengsätzen. Selbstmordattentate seien komplexer geworden und hätten 2011 landesweit 495 Personen gezielt umgebracht. Mit Anschlägen an öffentlichen Plätzen, wie Moscheen oder Märkten, seien äußerst viele zivile Opfer in Kauf genommen worden. Zu sicherheitsrelevanten Vorfällen sei es 2011 in über 80 % des Landes gekommen. Im Zentrum des Landes sei zwischen Juli und Dezember 2011 ein rasanter Anstieg ziviler Opfer zu verzeichnen gewesen. Kein wesentlich anderes Bild ergibt sich aus dem Update zur aktuellen Sicherheitslage in Afghanistan der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 30. September 2013 (Schweizerische Flüchtlingshilfe Update 2013, S. 4 ff.). Die Anschläge regierungsfeindlicher Gruppierungen seien 2012 bei sehr hoch bleibendem Gewaltlevel um 25 % zurückgegangen. Dies habe aber ausgereicht, die zahlenmäßig durch den Rückzug bereits stark reduzierten internationalen Sicherheitskräfte weiterhin herauszufordern. Im Frühjahr 2013 sei es erneut zu einer Trendwende gekommen: Die Anschläge der regierungsfeindlichen Gruppierungen seien im Vergleich zum Vorjahr wieder um 47 % angestiegen und könnten leicht das Niveau von 2011 oder 2009 erreichen. Zudem sei eine Zunahme militärischer Konfrontationen zwischen regierungsfeindlichen Gruppierungen und afghanischen Sicherheitskräften zu verzeichnen, in denen vermehrt Zivilisten ums Leben gekommen seien.

Die UNHCR Guidelines 2013 sehen Afghanistan nach wie vor von einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt betroffen (S. 5, 10). Gestützt u.a. auf die Berichte von ANSO und UNAMA wird ausgeführt, der Konflikt, der sich zuvor vor allem im Süden und Osten konzentriert gehabt habe, habe nunmehr auch weitgehende andere Teile des Landes ergriffen (S. 14). Die Zahl ziviler Opfer sei zwischen 2007 und 2011 stetig angestiegen. Nach einem Rückgang in der ersten Jahreshälfte 2012 sei in der zweiten Jahreshälfte wieder ein Anstieg zu verzeichnen gewesen, der sich bislang in 2013 fortzusetzen scheine, mit der Tendenz, wieder zu Höchstzahlen wie in 2011 zu gelangen. Anders als in anderen Gegenden des Landes habe es 2012 im Vergleich zu 2011 unter anderem in der Provinz Logar einen Anstieg sicherheitsrelevanter Vorfälle gegeben (S. 18). Ergänzend erläutert UNHCR in einer Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Schwerin zum Az. S A 1261/10 vom 26. Juli 2013, dass sich die Natur des Konfliktes verändert habe. Regierungsfeindliche Elemente attackierten in erster Linie afghanische Ziele, statt sich wie bisher auf die internationalen Truppen zu konzentrieren.

Die Provinz Logar wird in den Jahresberichten von ANSO für die Jahre 2011 und 2012 ebenso wie im Quartalsbericht Q1 für 2013 in die dritthöchste Gefahrenstufe eingeordnet.

UNAMA weist im Mid-year report 2013 vom Juli 2013 u.a. darauf hin, dass 74 % der zivilen Toten und Verletzten auf oppositionelle Kräfte, 9 % auf regierungstreue Kräfte und 12 % auf Kämpfe zwischen beiden zurückgingen (S. 1). In den ersten sechs Mona-

- 27 -

ten des Jahres 2013 sei es zu einem Anstieg von 42 % bei den zivilen Opfern infolge der Auseinandersetzungen zwischen den Konfliktparteien (Kategorie: „ground engagement“) gekommen; 207 Tote und 764 Verletzte. Auch die Zahl der zivilen Opfer oppositioneller Gruppen sei 2013 angestiegen; 1038 Tote, 1825 Verletzte. In der ersten Jahreshälfte 2013 seien 312 Tote und 131 Verletzte die Folge von 262 gezielten Tötungsangriffen seitens oppositioneller Kräfte gewesen, was einen Anstieg von 29 Prozent im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum darstelle (S. 3 f.). Der Bericht enthält eine repräsentative Fallstudie in Bezug auf derartige gezielte Tötungsmaßnahmen in der Provinz Logar. Danach ist es in den ersten sechs Monaten des Jahres 2013 zu 14 zivilen Toten in zehn unterschiedlichen Anschlägen in der Provinz gekommen. Dies steile einen Anstieg von 367 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum dar. 2013 habe die Präsenz von ISAF und ANSF in der Provinz Logar zugenommen, um die dort traditionell bestehende Vorherrschaft regierungsfeindlicher Gruppen zu bekämpfen (S. 20). Der Bericht nennt mehrere Beispiele für Vorkommnisse mit zivilen Opfern insbesondere in der Provinz Logar (S. 36, 43, 71, 73, 74, 75). Bereits im Jahresbericht für 2012 der UNAMA, vom Februar 2013, wird auf 2754 zivile Todesopfer und 4805 zivile Verletzte hingewiesen. In den vergangenen sechs Jahren hätten 14.728 afghanische Zivilisten in dem bewaffneten Konflikt ihr Leben verloren (S. 1). Für die Provinz Logar dokumentiert der Bericht insbesondere einen Drohnen-Angriff vom 20. Oktober 2012, durch den vier Kinder zwischen elf und 13 Jahren getötet worden seien.

Dr. Mostafa Danesch führt in einer Stellungnahme vom 3. September 2013 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Provinzen Logar und Wardak logistische Basen für die Taliban, gleichsam deren Tor nach Kabul, seien. Nach dem Abzug der Sondertruppen der US-Armee hätten die Taliban ihre dortigen Basen aufgestockt und seien massiv vertreten. Sie schleusten Tag für Tag ihre Krieger aus dem Süden und Osten Afghanistans über diese beiden Provinzen nach Kabul ein. Sie hätten dort ihre Stützpunkte ausgebaut und unterhielten dort Rekrutierungsnetzwerke (S. 1 f.). Nach seiner Auffassung müsse man im Übrigen die für Gesamtafghanistan genannten Zahlen an zivilen Opfern mit drei multiplizieren (S. 11).

Allerdings erreicht die Gefahr in der Provinz Logar nach den – jedoch nur eingeschränkt belastbaren – vorliegenden Erkenntnissen nicht einen so hohen Grad, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit dort einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre.

Die Provinz Logar hat auf einer Fläche von ca. 3.879 qkm eine Bevölkerungszahl von geschätzt ca. 380.000 Einwohnern und gehört zur Zentraregion um Kabul.

Vgl. Daten vom Central Statistics Office Afghanistan, abrufbar unter:
<http://www.geohive.com/cntry/afghanistan.aspx?levels>.

Nach dem ANSO Quartalsbericht 4/2012 wurden in der Provinz Logar im Jahr 2012 476 Anschläge/Vorfälle registriert. Bezogen auf die Einwohnerzahl ereignete sich in Logar im Jahr 2012 ein Angriff je 798 Einwohner.

- 28 -

Für die Provinz Logar selbst sind konkrete Opferzahlen den Erkenntnisquellen nicht zu entnehmen. Jedoch kann für die westliche Regionen in Afghanistan davon ausgegangen werden, dass von den landesweit 2.038 zivilen Toten 12% in der Zentrregion mit den Provinzen Bamyan, Daykundi, Kabul, Kapisa, Logar, Panjshir, Parwar und Wardak gestorben sind.

Vgl. ANSO Quartalsbericht 4/2012 (Dezember 2012).

Wenn man berücksichtigt, dass von den insgesamt für die Zentralprovinz für das Jahr 2012 registrierten 2.490 Anschlägen 476 Anschläge auf die Provinz Logar (also ca. 19 %) entfielen,

vgl. ANSO, Quartalsberichte 4/2012,

dürfte die Zahl der Toten in der Provinz Logar - grob geschätzt - bei etwa 46 gelegen haben. Damit liegt in der Provinz Logar das Verhältnis der Toten zur Gesamtbevölkerung infolge des bewaffneten Konflikts etwa bei 1:8.260 pro Jahr.

Ähnliche Werte ergeben sich unter Berücksichtigung des UNAMA Annual Report 2012.

Vgl. UNAMA, Annual Report 2012, abrufbar unter:
<http://unama.unmissions.org/LinkClick.aspx?fileticket=K0B5RL2XYcU%3D>, Seite 1.

Danach wurden für das Jahr 2012 2.754 zivile Tote und 4.805 Verwundete ermittelt. Eine regionale Unterscheidung erfolgt hingegen nicht. Auf die Zentralregion entfielen etwa 12% der Todesopfer (s.o.). Geht man von einem annähernd gleichen Prozentsatz an Verletzten dort aus, so betrug die Zahl der zivilen Opfer in dieser Region im Jahr 2012 etwa 907 Personen, was einem prozentualen Risiko, Opfer willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen Konflikts zu werden von 0,014% (1.7143) entspricht.

Hiervon ausgehend bestand bei der gebotenen Gesamtbetrachtung aller Umstände 2012 im Allgemeinen keine individuell verdichtete ernsthafte Gefahr, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit als Zivilist in der Provinz Logar allein des Aufenthaltes wegen Opfer eines Anschlags der regierungsfeindlichen Gruppierungen oder von militärischen Aktionen der nationalen und internationalen Sicherheitskräfte zu werden und damit einer ernsthaften Gefährdung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit ausgesetzt zu sein.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 -10 C 13/10-, welches eine derartige Gefahrendichte auch bei einem Verhältnis von 1:800 abgelehnt hat.

Dies gilt angesichts der ermittelten Zahlen auch unter Einbeziehung der im gesamten Land unzureichenden medizinischen Versorgungslage.

- 29 -

So auch BayVGH, Urteil vom 1. März 2013 – 13a B 12.30205 –, Rn. 26 und VG Berlin, Urteil vom 14. August 2013 – 9 K 52.13.A –, juris Rn. 33. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Nw. bei VGH BW, Urteil vom 14. August 2013 – 11 S 688/13 – UA S. 23 und Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 4. Juni 2013, S. 18.

Ohne dass insoweit eine wirklich verlässliche Aussage möglich wäre, spricht nach Auswertung der dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen wenig dafür, dass gegenwärtig eine Situation eingetreten wäre, in der sich die Gefahrenrisiko in Logar im Allgemeinen auf ein Verhältnis unterhalb des Wertes von 1.800 erhöht hätte.

So ist dem Quartalsbericht von ANSO für das 1. Quartal 2013 sogar ein Absinken um 25% in Bezug auf den Vorjahreszeitraum hinsichtlich der registrierten Anschläge zu entnehmen. Bei der Einstufung in die Gefahrenstufe „moderately insecure“ – entsprechend der beiden Vorjahre – ist es indes geblieben. Angesichts der oben dargestellten insgesamt in 2013 sich offenbar verschlechternden Sicherheitslage kann daraus aber auch keine verlässlich positive Entwicklung abgeleitet werden, zumal es bei der strategischen Bedeutung der Provinz ausweislich des bereits angeführten Gutachtens von Dr. Danesch aus 2013 geblieben ist. Nach Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg,

Urteil vom 24. Juli 2013 – 11 S 697/13 –, juris Rn. 97 ff.,

ist für die Quartale 2 und 3 von 2013 insgesamt wieder eine Zunahme der Anschläge und damit der zivilen Opfer zu verzeichnen. Die weitere Entwicklung im laufenden Quartal und der zweiten Jahreshälfte sei derzeit in keiner Richtung abschätzbar.

Der Kläger weist jedoch besondere persönliche Umstände auf, die sich im Rahmen des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in Logar als gefahrerhöhend auswirken können und die dazu führen, dass der Kläger potentiell eher in die dort drohenden Gefahrensituationen geraten kann als jeder durchschnittliche Bewohner der Region. Bei der gebotenen wertenden Gesamtbetrachtung erweisen sich diese Umstände zwar nicht unbedingt jeweils für sich aber doch gleichsam in der Summe als ausreichend, um die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch für die für Logar im Allgemeinen festgestellte Dichte willkürlicher Gewalt zu bejahen. Für diese Einschätzung ist insbesondere maßgeblich, dass nach dem bereits Ausgeführten zunehmend auch und gerade mit gezielten Übergriffen in der weitgehend von Aufständischen beherrschten Provinz Logar zu rechnen ist.

Vgl. hierzu bereits HessVGH, Urteil vom 26. August 2011 – 8 A 1657/10.A – JA Seite 30.

So gehört der Kläger nach Volksgruppen- und Religionszugehörigkeit als Schiit und Tadschike in der von Paschtunen dominierten Provinz Logar,

- 30 -

vgl. Gutachten von Dr. Danesch an den HessVGH vom 7. Oktober 2010, S. 4,

einer Minderheit an, die – wie ausgeführt – auch im Koshi-Distrikt im Visier der Taliban ist.

Zwar sind Schiiten im Allgemeinen in Afghanistan keiner bekenntnisgebundenen Gruppenverfolgung ausgesetzt;

vgl. VG Köln, Urteil vom 6. Dezember 2011 – 14 K 6476/09.A –, juris Rn. 39 ff. –

dies hindert jedoch nicht daran, dieses besondere persönliche Merkmal des Klägers als gefahrerhöhenden Umstand im hiesigen Zusammenhang heranzuziehen.

Vgl. HessVGH, Urteil vom 25. August 2011 – 8 A 1657/10 A – UA Seite 30; VG Würzburg, Urteil vom 16. Februar 2013 – 2 K 11.30330 –, juris Rn. 58. Zur Lage der Schiiten, Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 4. Juni 2013, S. 10 und Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update 2012, S. 18 und 2013, S. 18. Keine erhebliche Gefahrerhöhung durch Zugehörigkeit zur schiitischen Minderheit wird hingegen angenommen von VG München, Urteil vom 8. Mai 2013 – 12 K 12.30358 –, juris Rn. 40 und VG Würzburg, Urteil vom 15. Dezember 2012 – 2 K 11.30329 –, juris Rn. 60.

Auch wenn Logar nicht zu den Provinzen in den höchsten Gefahrenstufen gehört, ist zu berücksichtigen, dass nach einer Abschiebung nach Kabul der Weg in die Provinz Logar wenigstens auch über die besonders von Anschlägen betroffenen Hauptverkehrsstraßen führen dürfte,

vgl. zu diesem Aspekt VG Ansbach, Urteil vom 11. Juli 2013 – 11 K 13 30299 –, juris Rn. 32.

die überdies nach den oben ausgewerteten Erkenntnissen gerade im Fall der Provinz Logar besonders sicherheitssensible Orte darstellen dürften, weil von dort aus die Taliban den Zugang nach Kabul finden, um dort Anschläge zu verüben. Hinzu kommen die Gefahren durch die von Taliban und Hezb-e-Islami betriebenen illegalen Checkpoints, u.a. an der Hauptstraße zwischen Kabul und Gardez. Dort kommt es offenbar immer wieder zu Überfällen an Straßen, und Bomben werden am Straßenrand gezündet.

- 31 -

Vgl. Amnesty International, Auskunft an den HessVGH vom 20. Dezember 2010, S. 3.

Eine weitere, die konkrete Gefährdungslage des Klägers verschärfende Besonderheit ist seine fehlende Ortskenntnis und fehlende Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen infolge seines insgesamt nur extrem kurzen Verweilens in Afghanistan. Sie werden sich nicht günstig für die Bewältigung der Sicherheitsproblematik auswirken.

Schließlich gewinnt an dieser Stelle aus Sicht des Gerichts auch der Gesichtspunkt der nicht auszuschließenden – wenn auch nicht beachtlich wahrscheinlichen (s.o.) – Gefahr einer Zwangsrekrutierung Gewicht. Der Kläger kehrt in noch jungem Alter in eine von den Taliban in erheblichem Umfang beherrschte Provinz zurück.

U.a. hierin einen gefahrerhöhenden Umstand erkennend vgl. auch VG Chemnitz, Urteil vom 27. April 2012 – 4 K 184/11 –, UA Seite 9.

Der Kläger kann schließlich nicht gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 8 QRL auf einen internen Schutz in einem anderen Teil ihres Herkunftslandes Afghanistan verwiesen werden.

Nach Einschätzung des UNHCR kommt eine interne Schutzalternative grundsätzlich nur dann als zumutbare Alternative in Betracht, wenn Schutz durch die eigene erweiterte Familie, durch die Gemeinschaft oder durch den Stamm des Betroffenen in dem für die Neuansiedlung vorgesehenen Gebiet gewährleistet ist. Alleinstehende Männer und Kernfamilien können unter gewissen Umständen ohne Unterstützung von Familie oder Gemeinschaft in städtischen Gegenden mit entwickelter Infrastruktur und unter effektiver Kontrolle der Regierung leben.

Vgl. UNHCR Guidelines 2013, S. 76

Für das Auswärtige Amt (Lagebericht vom 9. Februar 2011, S. 26, vgl. auch Lagebericht vom 4. Juni 2013, S. 5) hängt die Möglichkeit des Ausweichens einer Person vor möglicher Gefährdung auf andere Landesteile maßgeblich von dem Grad der sozialen Vernetzung sowie der Verwurzelung im Familienverband oder Ethnie ab. Nach der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Update 2011, S. 20) bildet die Familien- und Gemeindestruktur in Afghanistan auch heute noch das wichtigste Netz für Sicherheit und das ökonomische Überleben. Ohne diese sei ein Überleben kaum möglich.

Diese Voraussetzungen sind für den Kläger in anderen Landesteilen Afghanistans, insbesondere im Bereich der Hauptstadt Kabul, angesichts der dortigen katastrophalen

- 32 -

Versorgungslage und der angespannten Arbeitssituation nicht gegeben. Der Kläger hat in Afghanistan offenbar nur noch seinen Onkel, der ihn jedoch soweit ersichtlich in Kabul nicht unterbringen und versorgen kann. Eine Ausbildung hat der Kläger nicht. Mit den Verhältnissen auf dem dortigen Arbeitsmarkt ist er nicht vertraut. Erst recht gilt dies für andere mitunter angeführte interne Schutzalternativen wie Masar-e-Sharif,

vgl. etwa VGH BW, Urteil vom 14. August 2013 – 11 S 688/13 – UA
S. 12,

zu der Kontakte des Klägers nicht bekannt geworden sind.

Aufgrund der positiven Entscheidung über das Vorliegen eines Abschiebungsverbotest ist auch die unter Ziffer 4 des Bescheides erfolgte Zielstaatsbezeichnung Afghanistan in der Abschiebungsandrohung aufzuheben.

In Ansehung der vorstehenden Entscheidungsgründe war den auf Vorlage des Rechtsstreits an den EuGH gerichteten Anträgen schon wegen fehlender Entscheidungserheblichkeit nicht nachzugehen, abgesehen davon, dass eine Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV nicht besteht und Gründe, cas gerichtliche Ermessen im Sinne des Antrags auszuüben, nicht ersichtlich sind.

Vgl. auch VG Köln, Urteil vom 4. Dezember 2012 – 14 K 1799/11.A –,
juris Rn. 84.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m § 708 Nr. 11 und 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder